

Ruheständler können sich wehren

Höhere Krankenversicherungsbeiträge bei Versorgungsbezügen - Sozialverband VdK rät zum Widerspruch

Seit Beginn dieses Jahres müssen alle in der Gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Bezieher von Betriebsrenten und anderen Versorgungsbezügen auf ihre Versorgungsbezüge den vollen Krankenversicherungsbeitrag entrichten. Für Versicherte in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR) bedeutet dies neben den massiven Leistungseinschränkungen eine Verdoppelung des Beitragsatzes für die Bemessung von Beiträgen auf Versorgungsbezüge. Diese erhebliche Erhöhung trifft ebenso freiwillig versicherte Ruheständler, die vor dem 1. Januar 1993 bereits das 65. Lebensjahr vollendet hatten und aufgrund einer Übergangsvorschrift bisher auch nur den halben Beitragsatz zahlen mussten. Darauf macht der Sozialverband VdK Deutschland aufmerksam. Neu sei zudem, dass auch bei Direktversicherungsverträgen alle nach dem 1. Januar ausgezahlten Kapitalabfindungen beitragspflichtig sind.

Im SGB V sind Versorgungsbezüge definiert als der Rente vergleichbare Einnahmen, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden. Hierzu gehören

- Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen,
- Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister,
- Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet sind,
- Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung sowie
- alle Kapitalleistungen, die der Alters- und Hinterbliebenenversorgung sowie der Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit dienen, sofern ein Bezug zum (früheren) Erwerbsleben besteht. Darunter fallen alle Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge (insbesondere Direktversicherung).

Bei Kapitalabfindungen, die an die Stelle eines Versorgungsbezugs treten, oder vor Eintritt des Versicherungsfalles vereinbart oder zugesagt werden, gilt nach der Neuregelung als monatliche beitragspflichtige Einnahme 1/120 der Leistung für längstens zehn Jahre. Das bedeutet, dass alle nach dem 31. Dezember 2003 zur Auszahlung kommenden Kapitalabfindungen von so genannten versicherungsförmigen Trägern der Altersversorgung mit dem vollen allgemeinen Beitragsatz beitragspflichtig sind.

Nicht betroffen von den Neuerungen sind vom Arbeitnehmer selbst abgeschlossene private Lebens-, Renten- oder Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen. Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung ebenfalls von der Beitragsatz-erhöhung nicht betroffen sind Renten und Landabgaberenten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte.

Bei den Ruheständlern führt die neue gesetzliche Regelung zu empfindlichen Einbußen; in vielen Fällen von 100 Euro im Monat und mehr. Die Menschen fühlen sich laut VdK um ihr verdientes Alterseinkommen betrogen und wollen sich zur Wehr setzen. Der Sozialverband empfiehlt denjenigen Betroffenen, die höhere Krankenversicherungsbeiträge auf Versorgungsbezüge zu entrichten haben, bei ihrer Krankenkasse die Erteilung eines rechtsmittelfähigen Bescheides zu beantragen. Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch eingelegt werden. Erst gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid ist Klage beim Sozialgericht möglich. Muster für einen solchen Antrag und für den Widerspruch sind auf der Internetseite des VdK (www.vdk.de) zu finden oder zusammen mit weiteren Informationen zu den Änderungen bis zum 28. Februar per Faxabruf unter 0228/9 56 33 08 erhältlich.

Der VdK beabsichtigt, gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Gesetzlichen Krankenkassen gegen die Beitragserhöhung gerichtlich vorzugehen.

Service

Auskunft zu den Neuregelungen erteilt der Landesverband Sachsen des VdK, Telefon 0371/3 34 00, E-Mail: sachsen@vdk.de.